



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	147. / 26.07.2010 / 12:00 – 13:30 Uhr
TOP:	03 – Fair Value Measurement (FVM)
Thema:	Neuer IASB-Exposure Draft "Measurement Uncertainty Analysis Disclosure for FVM"
Papier:	147_03b_FVM IASB-Neu-ED Analyse

Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage **147_03b** stellt den IASB-Neu-ED in Details vor und soll zur Meinungsbildung im DSR dienen. Sie ist als Ergänzung zur Unterlage **147_03a** zu sehen. Zunächst werden Umfang und Inhalte des Neu-ED und die gestellten Fragen wiedergegeben. Anschließend werden die Gründe analysiert, warum im Neu-ED abweichende Vorschläge gegenüber dem IASB-ED vom Mai 2009 gemacht werden (eine analoge Analyse zum FASB-ED 820 findet sich in Unterlage **147_03h**). Auch die hieraus folgenden Anpassungen anderer IFRS werden analysiert.

Umfang des Neu-ED

- 2 Der Neu-ED enthält nur einen Aspekt, nämlich Zusatzangaben über eine Analyse von Bewertungsunsicherheiten. Diese Angabepflicht wiederum ist nur ein Teil der insgesamt geforderten Zusatzangaben zur Fair Value-Bewertung.
- 3 Der Neu-ED umfasst lediglich zwei Textziffern – eine davon mit inhaltlicher Bedeutung (Tz. 2(a) im Neu-ED; ersetzt Tz. 57(g) im IASB-ED FVM), die übrigen (Tz. 1, 2(b)) dienen dem Kontext –, ein bildhaftes Beispiel (IE 1-5) und Erwägungsgründe (BC1-29). Der IASB stellt drei Fragen zur Diskussion.



Inhalt des Neu-ED

- 4 Tz. 1: „Unternehmen haben eine Zusatzangabe zu machen, die es ermöglicht,
- a) die Bewertungsmethoden und einbezogene Inputfaktoren von Vermögenswerten und Schulden, die nach erstmaliger Erfassung zum FV bilanziert werden, und
 - b) bei Einbezug wesentlicher nicht-beobachtbarer Inputfaktoren (d.h.: FV-Level 3) die Auswirkung dieser Bewertung auf das Periodenergebnis und das sonstige Ergebnis zu beurteilen.“
- 5 Tz. 2: „Zur Erfüllung dieser Angabepflicht soll ein Unternehmen mindestens Nachstehendes – je Klasse von Vermögenswerten und Schulden, die nach erstmaliger Erfassung zum FV bilanziert werden – angeben:
- a) eine Bewertungsunsicherheiten-Analyse, d.h.
 - für Bewertungsunsicherheiten bei FV-Bewertung(en) im Level 3 ...
 - bei Änderung eines oder mehrerer nicht-beobachtbarer, in der FV-Bewertung einbezogener Bewertungsparameter, ...
 - die unter den gegebenen Umständen angemessen wäre, ...
 - im Falle, die resultierende FV-Bewertung fällt wesentlich höher/niedriger aus, ...
 - ist anzugeben:
 - der konkrete Effekt aufgrund dieser (Parameter-)Änderung,
 - wie dieser Effekt ermittelt wurde.
 - Ein eventueller Korrelationseffekt zwischen nicht-beobachtbaren Inputfaktoren ist zusätzlich zu berücksichtigen, sofern er von Bedeutung ist.
 - Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgt in Relation zur Bilanzsumme sowie zum Periodenergebnis oder, falls ergebnisneutral erfasst, zum Gesamt-Eigenkapital.
 - b) eine Beschreibung der Bewertungsmethoden und einbezogenen Parameter für alle FV-Bewertungen im Level 3.“
- 6 IE1-5 enthält ein tabellarisches Beispiel, wie die quantitative Angabe – gegliedert nach Klassen – aussehen kann. Insb. werden der bilanzierte FV (Betrag) und der FV-Auf/-abschlag bei potenzieller Parameteränderung (Betrag) vergleichend nebeneinander gestellt und je Klasse der nicht-beobachtbare, variierte Bewertungsparameter verbal bezeichnet. In IE5 wird empfohlen, weitere (verbale) Angaben zur Subjektivität des Bewertungsparameters und etwaigen Bandbreiten zu machen.



- 7 In der Einführung (3. Absatz) sowie in BC8, 12, 23 wird die Einschränkung formuliert, dass die Angabepflicht besteht, außer ein individueller IFRS stellt klar, dass dies für bestimmte Vermögenswerte oder Schulden ausdrücklich nicht erforderlich ist. Diese Einschränkung wird jedoch in den eigentlichen Textziffern des Neu-ED nicht formuliert.

Fragen zur Kommentierung des Neu-ED

- 8 Folgende drei Fragen werden zur Kommentierung gestellt:
1. Gibt es Umstände, unter denen die Berücksichtigung eines Korrelationseffekts zwischen nicht-beobachtbaren Parametern
 - a. nicht umsetzbar ist (etwa aus Kosten-Nutzen-Aspekten) oder
 - b. nicht angemessen erscheint?Wenn ja, beschreiben Sie die Umstände.
 2. Würde der Korrelationseffekt zwischen nicht-beobachtbaren Parametern nicht einbezogen, vermittelt die Analyse der Bewertungsunsicherheiten dennoch nützliche Informationen? Warum bzw. warum nicht?
 3. Gibt es alternative Angaben, von denen Sie glauben, dass sie Finanzberichtsadressaten nützliche Informationen über Bewertungsunsicherheiten im Rahmen der FV-Bewertung in Level 3 liefern und daher alternativ erwogen werden sollten? Wenn ja, beschreiben Sie diese und begründen Sie, warum diese nützlicher und kostengünstiger sind!

Analyse der Änderung zwischen IASB-ED (Mai 2009) und Neu-ED

- 9 Nachstehende Details sind auch in den IASB-Observer Notes vom 22.03.2010 ausgeführt (dort insb. Tz. 18-29 und Appendix). Diese Unterlage ist als **147_03c** beigelegt.
- 10 Bisherige Regelung im IASB-ED, Tz. 57(g): „Wenn für Fair Value-Bewertungen unter Level 3 für einen oder mehrere Inputfaktor(en) vernünftige alternative Annahmen getroffen würden und dies den Fair Value wesentlich verändert, hat ein Unternehmen diese Tatsache sowie den Effekt (Betrag) dieser Änderung anzugeben. Zudem ist anzugeben, wie dieser Änderungsbetrag ermittelt wurde. Für diese Zwecke ist Wesentlichkeit in Relation zum Periodenergebnis sowie zur Bilanzsumme festzustellen.“
- 11 In IFRS 7 (Angaben zu Finanzinstrumenten), Tz. 27B(e), ist eine fast wortgleiche Angabepflicht bereits enthalten, die sich aber nur auf FI bezieht.



- 12 Bisherige Regelung in Topic 820 (SFAS 157): Keine entsprechende Angabepflicht! Aber: Der FASB hat im Januar 2010 eine Standardänderung (sog. ASU 2010-06) veröffentlicht, die u.a. neue Angabepflichten bei der FV-Bewertung schafft. Hierbei wurden zunächst auch Angaben bzgl. einer Sensitivitätsanalyse bei FV-Bewertung im Level 3 erwogen, dann aber aufgrund umfassender kritischer Stimmen eine Angabepflicht zunächst verworfen. Überlegungen hierzu wurden im weiteren Projektverlauf dann nur noch gemeinsam mit dem IASB angestellt.
- 13 Überlegungen während der gemeinsamen Erörterung: Sowohl zum IASB-ED als auch zum Entwurf des FASB-ASU 2010-06 gab es Kommentare bzgl. der vorgeschlagenen Sensitivitätsanalyse bei der FV-Bewertung.
- 14 Kommentare zum IASB-ED waren in drei Gruppen geteilt: (1) Befürworter bezeichnen die Angabe als nützlich, um den Grad der Unsicherheit/Subjektivität der FV-Bewertung (Level 3) beurteilen zu können. (2) Ablehnende Stimmen halten die Angabe für zweifelhaft und befürchten, dass der Aufwand den Nutzen nicht rechtfertigt, insb. aufgrund weiterer FV-Level 3-Angaben und deren künftiger unterjährige Angabepflicht. (3) Schließlich gab es Stimmen, die kritisieren, dass hierbei der IASB-ED und (bestehende) Topic 820-Vorschriften nicht deckungsgleich sind. Ferner wurde eine Klarstellung gefordert, wann genau (Erst- und/oder Folgebewertung) diese Analyse gefordert ist.
- 15 Kommentare zum Entwurf des FASB-ASU 2010-06: Nahezu alle Kommentare lehnten diese Analyse und Angabepflicht ab. Gründe sind Nutzlosigkeit der Information, Kosten weit über dem Nutzen und Umsetzungsschwierigkeiten. Haupt(gegen)argumente sind:
- Es ist unklar, wie „**vernünftige mögliche alternative Annahmen**“ (*reasonable possible alternative assumptions*) zu treffen bzw. abzugrenzen sind.
 - Es ist fraglich, wie aus der **Vielzahl möglicher Alternativfaktoren** eine Alternative gewählt und der abweichende FV eine sinnvolle, willkürfreie Information liefern soll.
 - Die Sensi-Analyse ist schwierig, wenn **viele Inputfaktoren** einfließen, die zudem **korrelieren**.
 - Bei Nutzung von Preisdienstleistern sind deren Modelle sowie verwendete **Faktoren oft unbekannt** und eine Sensi-Analyse daher nicht möglich bzw. kostenintensiv.
- Auch wurde vorgeschlagen, die Sensi-Analyse und Angabepflicht nur für bestimmte Vermögenswerte und Schulden – dann aber im individuellen IFRS – vorzuschreiben.



Lediglich Abschlussnutzer befürworteten diese Angabepflicht. Sie führen an, dass

- die Beurteilung des Grades der (Bewertungs-)Subjektivität möglich wird,
- auf dieser Basis eine Managementdiskussion über FV Level 3 geführt werden kann,
- ein besserer Einblick in den Bewertungsprozess des Unternehmens möglich wird.

16 Beschlossene Änderungen: Die Boards haben daraufhin Folgendes beschlossen, sind somit auf zahlreiche Kommentare eingegangen:

- Die Analyse und Angabe („wie“) wird im FVM-Standard allgemein gefordert; „wann“ sie aber zur Anwendung kommt, legt der individuelle IFRS fest. Faktisch wird eine „Angabepflicht gefordert, es sei denn, ein anderer IFRS schließt dies explizit aus“.
- Der Begriff „vernünftige mögliche alternative Annahmen“ wird vermieden; stattdessen wird auf die „Änderung eines oder mehrerer nicht-beobachtbarer Parameter“ und dessen Auswirkung auf den Fair Value abgestellt.
- Die Analyse ist ausdrücklich auf nicht-beobachtbare Faktoren begrenzt.
- Die Analyse und Angabe soll Korrelationen berücksichtigen, d.h. die Änderung eines Faktors kann oder muss die Änderung anderer Faktoren bedingen.
- Die Analyse soll keine *worst-case*- oder Zukunftsszenarien darstellen.
- Der Begriff „Sensitivitätsanalyse“ wird hierfür nicht mehr verwendet. Vielmehr ist die hier geforderte Analyse eine „Analyse von Bewertungsunsicherheiten“, welche von einer Sensitivitätsanalyse (etwa wie in IFRS 7.40) zu unterscheiden ist. Erstere ist eine mögliche Variation des FV in Abhängigkeit der am Bilanzstichtag verwendeten und vorhandenen konkreten Parameter – also mögliche Bewertungsunsicherheiten am Stichtag –, letztere dagegen ist eine Variation des FV in Abhängigkeit von (künftig) schwankenden Risikofaktoren – also mögliche Marktveränderungen der Zukunft.

Analyse der Anpassung anderer IFRS infolge des Neu-ED

17 Betrachtung der Folgeänderungen (*consequential amendments*): Der Neu-ED enthält nur eine Änderung von IFRS 7. Diese steht in Zusammenhang mit der neuen Angabe zur Bewertungsunsicherheiten-Analyse. Zum einen wird die bisher nur für FI vorgesehene Angabe (bisher IFRS 7.27B(e)) in den IFRS „FVM“ verschoben (damit der Anwendungsbereich dieser Angabe verbreitert), zum anderen betrifft die Angabepflicht statt bisher die „Sensitivitätsanalyse“ nun die „Bewertungsunsicherheiten-Analyse“. Weitere Folgeänderungen sind formal nicht nötig und somit im Neu-ED nicht enthalten.



18 Dennoch ist nachfolgende Betrachtung der im damaligen IASB-ED enthaltenen Folgeänderungen wichtig. Es muss nämlich festgestellt werden, ob/welche der damaligen Folgeänderungen so nicht fortbestehen können, da der IASB einige Vorschläge des IASB-ED künftig abweichend regeln wird – was jedoch nicht im Neu-ED enthalten ist, aber von den Boards zusätzlich beschlossen wurde.

19 Frühere Vorschläge für Folgeänderungen und deren heutige Würdigung:

IFRS	Änderungsaspekt	Würdigung
div. IFRS	Anpassung/Vereinheitlichung der Definition „FV“	unv. richtig
IFRS 2	Streichung der FV-Definition, Ergänzung der Definition <i>market based value</i>	anzupassen
IFRS 3	Änderungen zur Klarstellung der Bewertung und Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	anzupassen
IFRS 7	Streichung der Regelungen zur FV-Ermittlung und -Hierarchie	unv. richtig
IFRS 7	Änderung der Regelungen zum Ausweis bzgl. <i>day-one-gains</i>	anzupassen
IAS 1	Kleine Änderungen wegen Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 2	Anpassung/Vereinheitlichung der Definition „FV“	
IAS 16	Streichung der FV-Regeln und einiger Zusatzangaben wegen Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 18	Kleine Änderungen wegen Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 19	Kleine Änderungen wegen Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 19	Ergänzungen wegen neuer Zusatzangaben zur FV-Hierarchie	unv. richtig
IAS 26	Kleine Änderungen wegen Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 33	Kleine Änderungen wegen Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 34	Ergänzung wegen neuer Zusatzangaben zur FV-Ermittlung und -Hierarchie bzgl. Finanzinstrumenten	unv. richtig
IAS 36	Streichung der Definition „aktive Märkte“	unv. richtig
IAS 36	Streichung aller FV-Regeln und Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 38	Streichung von Regeln zu aktiven Märkten	unv. richtig
IAS 39	Ergänzung oder Änderungen wegen Behandlung von <i>day-one-gains</i>	anzupassen
IAS 39	Streichung von Regeln zur FV-Ermittlung und zugleich Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 40	Streichung aller FV-Regeln und Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IAS 41	Streichung der Definition „aktive Märkte“	unv. richtig
IAS 41	Streichung aller FV-Regeln und Einfügung Verweis auf IFRS „FVM“	unv. richtig
IFRIC 13	Ergänzung der Aufzählung von Bewertungsfaktoren	unv. richtig

20 Zumindest aufgrund zweier Aspekte erscheint eine Änderung der bisher vorgeschlagenen Folgeänderungen erforderlich – ggf. sind weitere von Bedeutung:



- Änderung der Vorschläge des Anwendungsbereichs betreffen Folgeänderungen zu IFRS 2 und 3; hier erscheinen die neue Definition (IFRS 2) bzw. Klarstellung (IFRS 3) nun nicht mehr erforderlich.
- Der beabsichtigte Ausschluss der Thematik *day-one-gains* vom IFRS „FVM“ betrifft Folgeänderungen zu IFRS 7 und IAS 39. Hier ist möglicherweise, allerdings schwer zu analysieren, eine Anpassung erforderlich.

Würdigung und mögliche Beurteilung des Neu-ED

- 21 Die Würdigung stellt primär eine Betrachtung von Vor- und Nachteilen dar. Sie berücksichtigt auch die frühere Stellungnahme des DSR zum IASB-ED sowie die bereits getroffenen Äußerungen zum Neu-ED. Die Würdigung wurde vom Projektverantwortlichen vorgenommen und ist vorläufig bzw. nicht erschöpfend.
- 22 In der DSR-Stellungnahme zum IASB-ED wurde die Durchführung einer Sensi-Analyse und Angaben hierzu befürwortet. Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass die Angabe nur für signifikante Änderungen in Relation zu Bilanz und Ergebnisrechnung sinnvoll ist.
- 23 In der 145. DSR-Sitzung wurde zum Neu-ED bereits geäußert, dass (1) der begrenzte Umfang der Vorschläge des Neu-ED diskussionswürdig ist; (2) die Folgeänderungen anderer IFRS von hoher Bedeutung und daher zu adressieren sind; (3) der Verweis auf andere IFRS zwecks Ausschluss bestimmter Sachverhalte von der Angabepflicht nicht sachgerecht ist – vielmehr müssten solche Sachverhalte im IFRS X „FVM“ bezeichnet / aufgelistet werden. Die bisherigen Anmerkungen des DSR decken allerdings noch nicht jene Aspekte ab, welche von den drei Fragen des IASB im Neu-ED adressiert werden.
- 24 In der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 05.07.2010 wurde zum Neu-ED kritisch angemerkt, dass dessen Umfang nicht als hinreichend zu sehen ist, da zahlreiche Aspekte nach den gemeinsamen Erörterungen künftig vom IASB (und dem FASB) anders als nach dem IASB-ED geregelt werden, diese aber nicht Teil des Neu-ED sind – lediglich der FASB wird alle Aspekte zur Diskussion stellen. Inhaltliche Detailanmerkungen zum Neu-ED wurden nicht gemacht.
- 25 Vorteile der Neuregelung (Thesen):
- Die Neuregelung konkretisiert, dass nur nicht-beobachtbare Faktoren in die Analyse einzubeziehen sind. Dies ist Level 3-gerecht und begrenzt den Analyseumfang.



- Die Neuregelung ist nun präziser formuliert, da sie – nach IASB-Verständnis – gar keine Sensitivitäten, sondern eben Bewertungsunsicherheiten beinhaltet. Zudem ist die begriffliche Vorgabe „vernünftige mögliche alternative Annahmen“ entfallen, so dass größere Freiheitsgrade für die Bestimmung alternativer Parameter bestehen.

26 Nachteile / Problempunkte der Neuregelung (Thesen):

- Materiell: Anwendungsfälle, bei denen die Analyse (inkl. Korrelation) schwierig oder unmöglich ist, werden gar nicht benannt. Aus der Kommentierung war bereits ersichtlich, dass bei Nutzung von Fair Values (Preisen) von Preisagenturen o.ä. ein solcher Anwendungsfall vorliegt, der Ausschlusspotenzial bietet. Dies kann sich zumindest auf die Bewertung von wenig/nicht gehandelten Finanzinstrumenten oder auch Investment-Immobilien erstrecken.
- Formell: Die Neuregelung (Tz. 1-2) enthält nicht die explizite Einschränkung, dass die Angabepflicht für bestimmte Vermögenswerte oder Schulden entfallen kann, falls dies ein indiv. IFRS zulässt; diese Einschränkung ist nur in den BC formuliert. Dies kann Zweifel über die Normenhierarchie des IFRS „FVM“ (Angabepflicht uneingeschränkt) und eines anderen IFRS (Befreiung von der Angabepflicht) erzeugen.
- Formell: In den IE wird das tabellarische Beispiel zunächst nur explizit auf Vermögenswerte (IE4, am Anfang) projiziert – eher beiläufig (Unterzeile zur Tabelle) wird die Analogie zu Schulden hergestellt. Dies erscheint ungeschickt; oder aber im absichtlichen Falle ist die Bedeutung nicht erkennbar.

27 Mögliches Fazit zum Neu-ED:

- Die Neuvorschläge sind generell akzeptabel. Sie berücksichtigen zahlreiche Kommentare, auch die des DSR. Insb. ist eine bessere Formulierung der Analyse gelungen. Zudem sind die Berücksichtigung von Korrelation, die Begrenzung auf nicht-beobachtbare Faktoren sowie die ausdrückliche Signifikanz nun explizit verankert.
- Zwei Punkte sind offen und bedürfen ggf. der Ergänzung: (1) Anwendungsfälle, bei denen die Analyse zu schwierig ist, sind zu definieren und im IFRS „FVM“ ergänzend zu formulieren; (2) Die Aussage, dass individuelle IFRS die Angabepflicht ausschließen dürfen, muss explizit im Text des IFRS „FVM“ ergänzt werden.
- Ergänzend sollte kritisiert werden, dass die sonstigen beschlossenen Änderungen zum FVM nicht im Neu-ED wiedergegeben werden. Dies ist bei einzelnen Aspekten



besonders kritisch. Auch die erneute Wiedergabe von (entsprechend angepassten) Folgeänderungen wäre hilfreich.

Anmerkungen zum Draft Comment Letter von EFRAG

28 Inhalt des DCL:

- Im Anschreiben des DCL äußert sich EFRAG durchgehend positiv zum IASB-Neu-ED. Insb. werden (a) die Begrenzung auf nicht-beobachtbare Faktoren, (b) der Wegfall der Formulierung „vernünftige mögliche alternative Annahmen“ und (c) der Einbezug von Korrelationen befürwortet.
- Als Anhang gibt EFRAG zusätzliche Hinweise für die Adressaten des DCL.
- Im Teil des DCL, der die Antworten auf die konkreten IASB-Fragen umfasst, äußert sich EFRAG zu Frage 1, dass zwar keine Sachverhalte bekannt sind, jedoch durchaus existieren; gleichwohl sollten diese formal nicht zu Ausschluss Sachverhalten im IFRS X „FVM“ führen. Zu Frage 2 äußert sich EFRAG insoweit positiv, als der Einbezug von Korrelationen bei einer „Sensitivitätsanalyse“ bedeutsam bzw. informativ sei. Zu Frage 3 erklärt EFRAG, keine Alternativen zu kennen.

29 Erste Würdigung des DCL: Nachstehende Würdigung wurde vom Projektverantwortlichen vorgenommen und ist vorläufig bzw. nicht erschöpfend. Sie steht in Einklang mit der Würdigung des IASB-Neu-ED (siehe oben, Tz. 24-26):

- Gesamturteil: EFRAG's insgesamt positives Votum scheint sachgerecht, da im Anschreiben drei Punkte begrüßt werden, die sich als Vorteile des Neu-ED deuten lassen bzw. gemäß der hier vorgenommenen Analyse als positives Fazit vorgeschlagen werden (siehe oben, Tz. 24 und Tz. 26, Punkt 1). Im Anschreiben von EFRAG könnte zusätzlich positiv erwähnt werden, dass die Signifikanz-Bedingung nunmehr explizit und sachgerecht berücksichtigt wird. Dies hatte der DSR in seiner Stellungnahme zum IASB-ED vom Mai 2009 thematisiert.
- Bei der Antwort zu Frage 1 erscheint diskussionswürdig, warum EFRAG keine Sachverhalte, bei denen eine solche Analyse unangemessen ist, erkennt. Hier könnte kritischer geantwortet werden. Bereits aus der Kommentierung des IASB-ED vom Mai 2009 ergab sich zumindest ein klarer Sachverhalt (siehe oben, Tz. 25, Punkt 1). Ob hierbei ein Ausschluss konzeptionell vertretbar oder eher regelbasiert erscheint – letzteres laut EFRAG, daher abzulehnen –, ist eine weitere, aber erst nachgelagerte Frage.



- Die Antwort zu Frage 2 lässt eine begriffliche Unstimmigkeit seitens EFRAG erkennen; gleiches gilt auch für die zusätzlichen Hinweise (Tz. 4, 5 des DCL) bzgl. „Sensitivitätsanalyse“. EFRAG verweist auf die Sensitivitätsanalyse. Jedoch hatte der IASB ausdrücklich erklärt, dass eine „Sensitivitätsanalyse“ und eine „Analyse von Bewertungsunsicherheiten“ methodisch sehr verschieden sind, daher der Begriff „Sensitivitätsanalyse“ für den Neu-ED nicht sachgerecht ist und auch nicht mehr verwendet wird (siehe oben, Tz. 16, letzter Punkt). Hierzu scheint ein Hinweis gegenüber EFRAG angebracht.
- Grundsätzlich werden zwei Punkte, die sich gemäß dieser Analyse als nachteilhaft und somit ggf. kritisch erweisen (siehe oben, Tz. 25, Punkt 2, Tz. 26, Punkte 2+3), von EFRAG gar nicht adressiert: (1) das formale Fehlen der expliziten Einschränkung, dass die Angabepflicht für bestimmte Vermögenswerte oder Schulden entfallen kann, falls dies ein indiv. IFRS zulässt – diese Einschränkung ist nur in den BC formuliert; (2) die Beschränkung des IASB-Neu-ED auf nur einen Sachverhalt, während weitere künftig ebenfalls abweichend vom früheren IASB-ED vorgesehen sind. Hier könnte eine Ergänzung vorgeschlagen werden.
- Schließlich könnte ein Hinweis von EFRAG (Tz. 8 des DCL) thematisiert werden, demzufolge in IAS 36 eine ähnliche Analyse mit Angabepflicht enthalten sein soll. Dieser Verweis erscheint nicht sachgerecht, weil in IAS 36 keine vergleichbare „Sensitivitätsanalyse“ unter Berücksichtigung von „Korrelationen“ bzw. eine Angabepflicht hierzu gefordert wird.